

# Satzung European Association for Training Organisations (EATO)

## § 1 NAME, SITZ

- (1) Der Verband wird in der Rechtsform eines Verbands und unter dem Namen „European Association for Training Organisations (EATO) e.V.“ geführt.
  - (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- 

## § 2 ZWECK

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung sämtlicher Aktivitäten, die im Interesse der Leistungsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungsorganisationen stehen. Er unterstützt seine Mitglieder und deren Aktivitäten.
  - (2) Der Verband repräsentiert die qualitativ führenden Bildungsanbieter in der DACH-Region. Die Mitglieder vereint ein überdurchschnittliches Qualitätsversprechen und eine managementorientierte Organisationsstruktur. Professionalität ist das wesentliche Leitmotiv der Mitgliedsorganisationen.
  - (3) Schwerpunkte des Verbands sind insbesondere:
    - Förderung des Qualitätsverständnisses und der Professionalität in der Weiterbildung
    - Plattform für den Austausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder
    - Marktforschung und kontinuierliches Benchmarking mit den Besten der Branche
    - Auszeichnung von besonders befähigten Managern und Anbietern
    - Kommunikation mit Multiplikatoren, politischen Vertretern und der Öffentlichkeit
    - Mitwirkung an gesellschaftlichen und politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen
  - (3) Bereitstellung von Service-Dienstleistungen für Mitgliedsorganisationen
    - Weiterbildung des Managements, Personals und der Trainer von Bildungsanbietern
    - Information und Beratung der Mitglieder zu staatlichen und anderen Förderprogrammen
    - Sowie weitere Service-Dienstleistungen
  - (5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  - (6) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
  - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann werden:
  - Eine juristische Person, Gesellschaft oder Organisation, die eine Trainingsorganisation betreibt (Organisationsmitgliedschaft)
  - Eine natürliche Person, die eine besondere Beziehung zum oder Expertise im Trainingsbereich hat
  - Eine natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder Organisation, die vom Vorstand oder 5 Mitgliedern der EATO als Mitglied vorgeschlagen wird.

- (2) Mitglieder, die eine Organisationsmitgliedschaft innehaben, benennen ein Mitglied der Geschäftsführung, das die Organisation innerhalb des Verbands repräsentiert und auch die Pflichten als Mitglied (vgl. insbes. auch § 3 Abs. 3) erfüllt.
  - (3) Alle Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft zur aktiven, tätigen und grundsätzlich unentgeltlichen Unterstützung des Verbands in den Belangen des Vereinszwecks
  - (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Antrag soll an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Der Vorstand wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung über alle neu aufgenommenen Mitglieder berichten. Die Mitgliederversammlung kann der Aufnahme eines Mitglieds auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen widersprechen.
  - (5) Bei Ablehnung ist der Verband nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
  - (6) Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.
  - (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung nebst Beitragsordnung sowie der Geschäftsordnung.
- 

#### **§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
  - (2) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied vorsätzlich Ansehen oder Interessen des Verbands geschadet hat oder über den Ausschlussantrag, der vom Vorstand oder mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden kann. Entscheidungsträger ist die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (3) Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist zu protokollieren.
  - (4) Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Mitglieds.
  - (5) Auflösung des Verbands.
- 

#### **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß der gültigen Beitragsordnung verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

## § 6 ORGANE

Organe des Verbands sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
  - (2) der Vorstand
  - (3) die Rechnungsrevisoren
- 

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Verbands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist des Weiteren auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In dem Antrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, sind die Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sowie eine verbindliche, konkrete Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
  3. Wahl, Abberufung, Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  4. Wahl, Abberufung, Entlastung der Rechnungsrevisoren
  5. Beschlussfassung über zur Mitgliederversammlung eingereichte Anträge
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  7. Beschlussfassung über die Beitrags- und Geschäftsordnung
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- (5) Beschlussfassung
  1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
  2. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  3. Zur Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Verbands ist eine solche von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
  4. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbands können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitglied in Textform zugesandt wurde.
  5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

## § 8 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Er besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schatzmeister
4. bis zu 3 weiteren Beisitzern

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden als Person von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

(4) Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet der Präsident. Finanzwirksame Beschlüsse sind zu protokollieren.

(5) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert seine Arbeit nach eigenen Regeln.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Stellvertreter oder Schatzmeister. Jeder ist im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der Stellvertreter und der Schatzmeister zur Vertretung des Verbands nur bei Verhinderung des Präsidenten berechtigt.

---

## § 9 DIE RECHNUNGSREVISOREN

Der Verband hat zwei Rechnungsrevisoren, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes mindestens einmal jährlich und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

---

## § 10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## § 11 AUFLÖSUNG DES VERBANDS

(1) Über die Auflösung des Verbands kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder.

## **§ 12 ERGÄNZENDE REGELUNGEN**

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gelten die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung des Verbands, sowie sinngemäß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

---

## **§ 13 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.05.2012 in Dresden beschlossen.